

Bernd Michael Uhl *** ***	<b>16 UF 62/24</b> <b>Oberlandesgericht Karlsruhe</b>  6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, etc.; amtsseitige KV-Sonderbände zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, <b>Rassismus</b>
---------------------------------	--

**31.08.2024**  
**16 UF 62/24**  
**Oberlandesgericht Karlsruhe**

**Unter BERUFUNG auf und GEMÄSS des Urteils des Bundesgerichtshofes**  
**5 StR 326/23 vom 20.08.2024**  
**zur Verurteilung einer 99-jährigen Zivilangestellten KZ-Sekretärin**  
**wegen Beteiligung am NS-Massenmord**

**ANTRAG auf Eingabefristverlängerung von mindestens**  
**drei Monaten für die juristische Aufarbeitung**  
**u.a. wegen amtsseitiger NÖTIGUNG**  
**des KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers**  
**seit 2021 und insbesondere am 13.06.2024 unter 6F 9/22 beim Amtsgericht Mosbach**  
**mit der amtsseitigen Autoritären Verbotsposition entgegen Art. 5 GG**  
**bzgl. möglichem eingeforderten Verschweigen, Verleugnen und Verharmlosen**  
**der beantragten juristischen Aufarbeitungen**  
**von konkreten Tatbeteiligungen an NS-Verbrechen, an NS-Unrecht**  
**und an der Nazi-Justiz**  
**im Neckar-Odenwaldkreis**  
**in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung**  
**der Mosbacher Nachkriegs-Justiz.**

**ZURÜCKWEISUNGEN der OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE-Verfügungen**  
**mit den amtsseitig angedrohten inhaltlichen Verfahrens-Benachteiligungen**  
**und den angedrohten Kostenauflegungen**  
**unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024**

**ANTRAG auf Verfahrenskostenbefreiungen für NS-Verfahren**  
**beim AMTSGERICHT MOSBACH und OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

## Inhaltsverzeichnis

1. Amtsseitiger Umgang mit beantragten NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren.....	2
1.1 Erwartungshaltungen an ein deutsches Gericht zum Umgang mit Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus.....	2
1.2 Amtsseitige nötigende Doppelstrategie für gezielte Benachteiligungen des Antragstellers4	
1.3 Amtsseitige Explizite Nicht-Benennungen von konkreten NS-, Rechtsextremismus- und Rassismuseingaben .....	4
1.4 Amtsseitige Nötigung des Antragstellers auf Grund seiner Nazi-Jäger-Aktivitäten .....	5

1.5 Vom Antragsteller thematisierte NS-Verbrechen im Neckar-Odenwaldkreis.....	7
1.6 Verfahrensrelevanter Persönlichkeitsbetroffenheits-Bezug von Kind und KV zur NS- Problematik im Neckar-Odenwaldkreis.....	7
1.7 Gezielte amtsseitige Benachteiligung des Antragstellers in familienrechtlichen SR-UG- UH-Verfahren wegen seiner Nazi-Jäger-Aktivitäten.....	8
1.8 Handeln und Entscheiden des fallverantwortlichen AG MOS-Spruchkörpers entgegen den Orientierungsleitlinien des Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler .....	10
2. Amtsseitige verfahrensinhaltliche und kostenbezogene Benachteiligung des Antragstellers auf Grund seiner Nazi-Jäger-Aktivitäten.....	10
2.1 Amtsseitige Herabwürdigende Ausschließung angeblicher „verfahrensfremder“ Eingaben.....	10
2.2 Amtsseitige Schuldzuweisung an den KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer zur Rassismus-Thematisierung.....	11
2.3 Amtsseitige angekündigte Arbeitsverweigerung bei umfangreichen vielfältigen Eingaben zur gezielten Benachteiligung des Antragstellers.....	11
2.4 Amtsseitig willkürliche Verfahrensführungen sowie Entscheidungsfindungen- und begründungen.....	12
2.4.1 Amtsseitige Nötigung des Antragstellers.....	12
2.4.2 Amtsseitige Erpressung des Antragstellers.....	13
2.4.3 Amtsseitiges Ignorieren und Unterdrücken der Eingaben des Antragstellers .....	13
2.4.4 Amtsseitige Bedrohung des Antragstellers durch beabsichtigte Erfolglosigkeitsbescheidung des Antragsbegehrens und durch beabsichtigte Kostenauflegungen .....	15
2.5 Weitere Begründungen und Beantragungen.....	16
3 Beweismittel, Begründung und Glaubhaftmachung.....	16

## **1. Amtsseitiger Umgang mit beantragten NS-, Rechtsextremismus- und Rassis- musverfahren**

### **1.1 Erwartungshaltungen an ein deutsches Gericht zum Umgang mit Nationalsozialis- mus, Rechtsextremismus und Rassismus**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER BISHER EXPLIZIT NICHT den aktuellen Hintergrund und situativen Kontext der in 2022, 2023 und 2024 laufenden NS-Prozesse des 21. Jahrhunderts. Beispielsweise: Die Verurteilung eines KZ-Wachmannes in 2022 durch das Landgericht Neuruppin wegen Beihilfe zum NS-Massenmord. Die Verurteilung einer 97-jährigen KZ-Sekretärin in 2022 durch das Landgericht Itzehoe wegen Beihilfe zum NS-Massenmord. Die o.g. Verurteilung der mittlerweile 99-jährigen Zivilangestellten KZ-Sekretärin durch den Bundesgerichtshof am 20.08.2024 wegen Beteiligung am NS-Massenmord. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER BISHER EXPLIZIT NICHT den aktuellen Hintergrund und situativen Kontext der in 2022, 2023 und 2024 laufenden NS-Opferanerkennungsprozesse beim Deutschen Bundestag (NS-Euthanasie, NS-Zwangsterilisierung, NS-Verfolgung der Zeugen Jehovas, NS-Verfolgung und NS-

Vernichtung der Sinti und Roma, etc.). Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER BISHER EXPLIZIT NICHT den aktuellen Hintergrund und situativen Kontext des öffentlich von deutschen Bundespräsidenten kritisch thematisierten Versagens der deutschen Nachkriegsjustiz bei der juristischen Aufarbeitung von NS-Verbrechen und NS-Unrecht nach 1945. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER BISHER EXPLIZIT NICHT diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte und konkreten Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers. IM GEGENSATZ dazu führt HIER ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 am 13.08.2024 aus, dass der KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer mit seinen „vielfachen, umfangreichen eigenen Eingaben“ im anhängigen Verfahrenskomplex einseitig monologisierend die von der KM und anderen Verfahrensbeteiligten ihm gegenüber erhobenen wahrheitswidrigen „Rassismus“-Vorwürfe und Unterstellungen im Zivilprozess, die HIER auch nachweisbar verfahrens- und entscheidungsrelevant im anhängigen Verfahrenskomplex sind, thematisiert habe UND ZWAR zur ANGEBLICH eigens selbst-verschuldeten persönlichen und beruflichen Rufschädigung. Das OLG-KA nimmt HIERBEI eine Täter-Opfer-Umkehr zum Nachteil des HIER o.g. Geschädigten vor. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER ABER BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte und diese konkreten Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers wie im Folgenden dargelegt.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Es kann von einem deutschen Gericht in den Jahren 2022, 2023, 2024, insbesondere vor dem Hintergrund des erstarkenden Populismus und Radikalismus, zu erwarten sein, dass es ordnungs- und sachgemäß sowie respektvoll mit Eingaben zu beantragten juristischen Aufarbeitungen von Deutschen Kolonialverbrechen, Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus und zur AFD ordnungs- und sachgemäß umgehen kann und auch gewillt sein kann, dies zu tun. Es kann von einem deutschen Gericht in den Jahren 2022, 2023, 2024, insbesondere vor dem Hintergrund des erstarkenden Populismus und Radikalismus, zu erwarten sein, dass es Eingaben zu beantragten juristischen Aufarbeitungen von NS-Verbrechen und NS-Justizverbrechen sowie zum Versagen der deutschen Nachkriegsjustiz bei den juristischen Aufarbeitungen von NS-Verbrechen und NS-Unrecht, INSBESONDERE in der eigenen regionalen Justizzuständigkeit, HIER KONKRET im Neckar-Odenwaldkreis, ordnungsgemäß und sachgerecht KONKRET benennen und diese auch selbst erläuternd bearbeiten bzw. in der Zuständigkeit öffentlich in der Gerichts- und Verfahrensdokumentation nachvollziehbar weiterverweisen kann und auch gewillt sein kann, dies zu tun. Das Mindeste ist, derartige Eingaben an ein deutsches Gericht auch ordnungsgemäß mit Eingang, konkreter Sachverhaltserläuterung, konkreter Weiterbearbeitungsmitteilung bzw. konkreter Zuständigkeitsverweisung ordnungsgemäß in der Verfahrensführung aktenkundig zu benennen. Dies ist aber im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex beim Amtsgericht Mosbach NACHWEISBAR gemäß o.g. Aktenlagen seit 2022 NICHT geschehen. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER BISHER EXPLIZIT NICHT diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte und konkreten Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers. Auch das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 deutet HIER in seinen Verfügungen an, diesem o.g. Anspruch an deutsche Gerichte zu o.g. Sachverhalten der Vorinstanz AMTSGERICHT MOSBACH NICHT widersprechend sondern folgend HIER ABER NICHT gerecht werden zu wollen. Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

## **1.2 Amtsseitige nötige Doppelstrategie für gezielte Benachteiligungen des Antragstellers**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Sowohl das Amtsgericht Mosbach als auch das Oberlandesgericht Karlsruhe verfolgen seit 2021 HIERBEI eine nötige Doppelstrategie mit einer kontinuierlichen inhaltlichen Verfahrensbenachteiligung im o.g. beim AMTSGERICHT MOSBACH anhängigen Verfahrenskomplex EINERSEITS und den Verfahrenskostenauflegungen sowie weiteren finanziellen Schädigungen ANDERERSEITS gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer ENTGEGEN Art. 5 GG, damit der HIER geschädigte KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer unter der HIER vorliegend amtsseitig eingeforderten Handlung, Duldung und Unterlassung am 13.06.2024 unter 6F 9/22 AMTSGERICHT MOSBACH sowie unter 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE-Verfügungen vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 ...

... davon ablassen solle, Eingaben zu juristischen Aufarbeitungen von Deutschen Kolonialverbrechen, Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus und zur AFD sowohl beim AMTSGERICHT MOSBACH als auch beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE seit 2022 auch künftig einzureichen und dann auch noch anschließend deren ordnungs- und sachgemäße Bearbeitungen einzufordern

... davon ablassen solle, sowohl das AMTSGERICHT MOSBACH als auch das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE sowohl verfahrenintern als auch öffentlich dafür zu kritisieren, dass die o.g. Eingaben zu beantragten juristischen Aufarbeitungen NICHT ordnungs- und sachgemäß bearbeitet werden. Dies betrifft im situativen Kontext zu o.g. Sachverhalten u.a. o.g. Strafanträge an das AMTSGERICHT MOSBACH gemäß Strafprozessordnung § 158; o.g. beantragte Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren; o.g. beantragte Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren.

... davon ablassen solle, die mangelhafte juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen durch die deutsche Nachkriegsjustiz nach 1945 vor und bei dem AMTSGERICHT MOSBACH und OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE zu thematisieren, die auch schon im öffentlichen Diskurs; in den Rechts-, Geschichts-, Politik-Wissenschaften, etc.; beim Deutschen Bundestag und auch in den Aussagen von deutschen Bundespräsidenten wie u.a. Gauck und Steinmeier thematisiert wurden. UND DIES INSBESONDERE im KONKRETEN Zuständigkeitsbereich des AMTSGERICHT MOSBACH und OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE bzgl. NS-Verbrechen im Neckar-Odenwaldkreis und deren mangelhafte juristische Aufarbeitung nach 1945 durch die Mosbacher Nachkriegsjustiz.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER BISHER EXPLIZIT NICHT diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte und konkreten Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers. Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

## **1.3 Amtsseitige Explizite Nicht-Benennungen von konkreten NS-, Rechtsextremismus- und Rassismuseingaben**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Diese o.g. Verfahrensintentionen sowohl des AMTSGERICHT MOSBACH als auch des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE sind HIER dadurch BELEGT, dass in den jeweiligen Verfahrensführungen die o.g. und im Folgenden dargelegten Sachverhalte der o.g. beantragten juristischen Aufarbeitungen des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers sowie seine öffentlich nachweisbaren und

aktenkundig gerichtsbekanntem jahrzehntelangen Nazi-Jäger-Aktivitäten amtsseitig EXPLIZIT NICHT KONKRET benannt werden, damit diese dann anschließend amtsseitig unterdrückt NICHT in den jeweiligen offiziellen Gerichtsdokumenten des AMTSGERICHT MOSBACH und des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert erscheinen. UND DIES INSBESONDERE vor dem aktuellen Hintergrund der in 2022, 2023 und 2024 laufenden NS-Prozesse des 21. Jahrhunderts. UND DIES INSBESONDERE vor dem aktuellen Hintergrund der in 2022, 2023 und 2024 laufenden NS-Opferanerkennungsprozesse beim Deutschen Bundestag. Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

#### **1.4 Amtsseitige Nötigung des Antragstellers auf Grund seiner Nazi-Jäger-Aktivitäten**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Der fallverantwortliche Spruchkörper des AMTSGERICHT MOSBACH verbietet, wie gerichtlich vermerkt unter 6F 9/22 und wie im Folgenden dargelegt, dem KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer wiederholt mit diskriminierenden, anti-demokratischen und autoritären Verfahrensweisen und Verfahrensführungen das Wort entgegen Art. 5 GG in den gerichtlichen Anhörungen im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex beim Amtsgericht Mosbach, um damit NS-Verbrechen und NS-Unrecht sowie deren mangelhafte juristische Aufarbeitung nach 1945, insbesondere mit konkreten Tatbeteiligungen im Neckar-Odenwaldkreis, vom o.g. HIER geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer vor einem deutschen Gericht NICHT thematisieren zu lassen. Der fallverantwortliche Spruchkörper des AMTSGERICHT MOSBACH entzieht daher am 13.06.2024 unter 6F 9/22 DAZU dem o.g. HIER geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer vor einem deutschen Gericht das Wort.

Der fallverantwortliche Spruchkörper beim Amtsgericht Mosbach missbraucht HIER seine Befugnisse und seine Stellung als Amtsträger am 13.06.2024 unter 6F 9/22 mit dem autoritären Meinungsäußerungs-Verbot entgegen Art. 5 Grundgesetz gegenüber dem o.g. Geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer vor dem Amtsgericht Mosbach, damit dieser davon absehen solle, u.a. in der eigenen institutionellen und regionalen NS-Vergangenheitsbewältigung konkrete Tatbeteiligungen bzgl. regionaler NS-Verbrechen und bzgl. regionalem NS-Unrecht, auch seitens der Mosbacher NS-Justiz selbst, im Neckar-Odenwaldkreis und deren zu kritisierende juristische Aufarbeitungen sowohl nach 1945 als auch in den o.g. amtsseitigen KV-Sonderbänden sowie im anhängigen Verfahrenskomplex seit 2022 als mangelhaft zu benennen und zu thematisieren.

Der fallverantwortliche Spruchkörper beim Amtsgericht Mosbach nötigt, bedroht und erpresst HIER beim totalitären amtsseitigen Meinungsäußerungs-Verbot hin zum Verleugnen, Verschweigen und Verharmlosen von NS-Verbrechen und NS-Unrecht, INSBESONDERE im Neckar-Odenwaldkreis, den o.g. Geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer.

Eines der wichtigsten Grundgesetze ist das Recht auf Meinungsfreiheit garantiert in Art. 5 GG. Verbote der Meinungsfreiheit waren Instrumente der Nazis und Kommunisten in beiden deutschen Diktaturen des 20. Jahrhunderts sowie in deren jeweiligen autoritären und totalitären systemrelevanten UNrechtssystemen. Demokratie kommt in Schwierigkeiten und in Gefahr, wenn das Aushandeln von verschiedenen politischen Meinungen verweigert wird, wie HIER durch den o.g. fallverantwortlichen Spruchkörper am Amtsgericht Mosbach in einer Zeit, in der Populismus und Radikalismus zunehmen. HIER verbietet und unterdrückt o.g.

fallverantwortlicher Spruchkörper am 13.06.2024 in der Debattenkultur beim Amtsgericht Mosbach abweichende Meinungen des KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers, die sich EINDEUTIG und öffentlich nachvollziehbar gegen Deutsche Kolonialverbrechen in Afrika, gegen Nationalsozialismus, gegen Rechtsextremismus und Rassismus aussprechen. HIER verweigert o.g. fallverantwortlicher Spruchkörper beim Amtsgericht Mosbach den Meinungsaustausch, auf den die Demokratie angewiesen ist. HIER verweigert o.g. fallverantwortlicher Spruchkörper beim Amtsgericht Mosbach das Aushalten von Kritik, die zur Demokratie und zur Äußerung von Meinungsfreiheit gehören. D.h. HIER bzgl. der Kritik des o.g. Geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers gegen das amtsseitige und das richterliche Handeln und Entscheiden im Kontext der vom seit Juni 2022 beim Amtsgericht Mosbach KV-beantragten juristischen Aufarbeitungen von Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika, Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus.

Das Amtsgericht Mosbach unter der Verantwortung des fallverantwortlichen Spruchkörpers verweigert HIER mit der Person des KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers umzugehen und verbietet HIER radikal dessen anti-faschistisches, bürgerschaftliches, demokratiefördernd-menschenrechtsorientiertes Agieren und zivilgesellschaftliches Engagement mit seinen Eingaben an das Amtsgericht Mosbach zu juristischen Aufarbeitungen von Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika, Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus und HIER seine Kritik an der mangelhaften juristischen Aufarbeitung o.g. Sachverhalte sowohl seit 1945 als auch im anhängigen Verfahrenskomplex seit 2022. UND DIES INSBESONDERE im situativen Kontext und vor dem AKTUELLEN Hintergrund der noch in 2022, 2023 und 2024 laufenden NS-Prozesse des 21. Jahrhunderts. UND DIES INSBESONDERE im situativen Kontext und vor dem AKTUELLEN Hintergrund der in 2022, 2023 und 2024 laufenden NS-Opferanerkennungsprozess beim Deutschen Bundestag. UND DIES u.a. auch mit der amtsseitigen erpresserischen Absicht, den KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, Unterhaltsverfahren und weiteren assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex AMTSSEITIG zu benachteiligen. UND ZWAR HIER mit dem amtsseitigen Versuch o.g. politisch-weltanschauliche Haltung, Meinungsäußerungen und konkreten Beantragungen des KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers zu juristischen Aufarbeitungen von Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika, Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus abzuwehren und zu unterdrücken. UND ZWAR WEIL HIER der KV, Nazi-Jäger und Antragsteller EINDEUTIG und NACHWEISBAR seine Gefolgschaft von extremistischen menschenverachtenden und demokratiefeindlichen Ansichten verweigert. Die in Art. 1 Grundgesetz festgelegte Menschenwürde schränkt die richterliche Meinungsfreiheit dort ein, wo HIER vorliegend der amtsseitige aggressive totalitäre Angriff durch den fallverantwortlichen Spruchkörper beim Amtsgericht Mosbach auf die Person und Persönlichkeit des KV, Nazi-Jägers, Antragsteller und Beschwerdeführer erfolgt mit seiner o.g. dargelegten autoritären Verbotsposition zum Nachteil des o.g. Geschädigten im anhängigen Verfahrenskomplex. Der fallverantwortliche Spruchkörper beim Amtsgericht Mosbach nötigt und droht HIER ZUDEM, wie zuvor und im Folgenden dargelegt, dem Geschädigten KV, Nazi-Jäger und Antragsteller mit einem empfindlichen Übel zu einer eingeforderten Handlung, Duldung und Unterlassung am 13.06.2024 unter 6F 9/22, damit er von seinen o.g. Nazi-Jäger-Aktivitäten ablassen solle.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

### **1.5 Vom Antragsteller thematisierte NS-Verbrechen im Neckar-Odenwaldkreis**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: ZU den vom o.g. Geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer im anhängigen Verfahrenskomplex sowie in den amtsseitig angelegten KV-Sonderbänden beim Amtsgericht thematisierten KONKRETEN regionalen Tatbeteiligungen an NS-Verbrechenskomplexen im Neckar-Odenwaldkreis zählen HIER u.a. NS-Judenverfolgung und Holocaust; NS-Verfolgung und NS-Völkermord an den Sinti und Roma; NS-Zwangsarbeit; NS-Massenhinrichtungen von polnischen Zwangsarbeitern; Betrieb des NS-Konzentrationslager Neckarelz und anderer NS-KZ-Neckarlager; NS-Todesmärsche aus den regionalen KZs als Endphaseverbrechen; NS-Euthanasie in den Mosbacher Heil- und Pflegeanstalten Neckarelz, etc.

ZU den vom o.g. Geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer im anhängigen Verfahrenskomplex beim Amtsgericht thematisierten KONKRETEN regionalen Tatbeteiligungen durch die regionale Nazi-Justiz an NS-Unrechtskomplexen zählen HIER die Beteiligungen der Mosbacher NS-Justiz an o.g. KONKRETEN NS-Verbrechenskomplexen.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER BISHER EXPLIZIT NICHT mit jeweils einzelner konkreter Bezugnahme diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte und konkreten Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers seit 2022. Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

### **1.6 Verfahrensrelevanter Persönlichkeitsbetroffenheits-Bezug von Kind und KV zur NS-Problematik im Neckar-Odenwaldkreis**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Im familienrechtlichen Kontext ist die HIER o.g. kindeswohlorientierte Familienrichterin beim Amtsgericht Mosbach sachlich zuständig bei o.g. KONKRETEN NS-Verbrechenskomplexen und o.g. KONKRETEN NS-Unrechtskomplexen im Neckar-Odenwaldkreis, in denen Minderjährige NS-Verfolgte und NS-Opfer sind sowie in denen familiäre Beziehungen relevant sind, wie u.a. bei NS-Kinder-Euthanasie; NS-Zwangssterilisierungen von Minderjährigen; Hinrichtung von polnischen Zwangsarbeitern wegen Beziehungen zu deutschen Frauen; NS-Judenverfolgung und Holocaust; NS-Völkermord an den Sinti und Roma; etc. SIEHE dazu KONKRETE Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers seit 2022 im anhängigen Verfahrenskomplex.

Im familienrechtlichen Kontext ist die HIER o.g. kindeswohlorientierte Familienrichterin beim Amtsgericht Mosbach GENERELL SACHLICH UND FACHLICH zuständig bei NS-Verbrechenskomplexen und NS-Unrechtskomplexen im KONKRETEN situativen familienrechtlichen Kontext. SIEHE dazu KONKRETE Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers seit 2022 im anhängigen Verfahrenskomplex.

Das Amtsgericht Mosbach ist HIER sachlich und fachlich zuständig, weil das HIER betroffene afro-deutsche Kind im o.g. anhängigen Familienrechtskomplex auf Grund seines westafrikanischen kamerunischen Identitätsanteil eine Persönliche Betroffenheit mit seiner Angehörigkeit von Minderheiten-Diskriminierungszielgruppen in den Deutschen Kolonialherrschaften und im Nationalsozialismus und deren KONKRETER Unrechtsproblematik hat. Primär bzgl. der deutschen Kolonialverbrechen in Afrika und in Kamerun. Die sachliche und fachliche Zuständigkeit ist für die als o.g. kindeswohlorientierte Familienrichterin beim Amtsgericht Mosbach gegeben sowohl bei Deutschen Kolonialverbrechen als auch bei NS-Verbrechen gegen Minderjährige, INSBESONDERE auch gegen deutsch-afrikanische Mischlingskinder in der KONKRETEN

nationalsozialistischen rassistischen Verfolgung mit NS-Zwangssterilisierungen, auch in Baden-Württemberg. SIEHE dazu KONKRETE Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers seit 2022 im anhängigen Verfahrenskomplex. Der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg kann HIER bezeugen, dass das Amtsgericht Mosbach den mündlichen Antrag des KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers in einer Gerichtsverhandlung unter 6F 202/21 NICHT protokolliert und dann zudem verweigert, den beantragten geburtsurkundlichen afrikanischen Namensbestandteil „Nyuyki“ in den Gerichtsdokumenten und Gerichtsakten des anhängigen Verfahrenskomplexes mit Respekt vor dem afrikanischen Identitätsanteil des HIER betroffenen und HIER geschädigten Kindes ordnungsgemäß zu führen.

Im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex handelt es sich HIER NACHVOLLZIEHBAR um die KONKRETEN Sachverhalte eines deutsch-afrikanischen Mischlingskindes, afro-deutschen Kindes sowie um ein geistig behindertes Kind (Frühkindlicher Autismus) und einen 30% GdB körperbehinderten Vater, die von der bisher ungenügenden juristischen NS-Aufarbeitung nach 1945, INSBESONDERE in Mosbach-Baden, HIER eine persönliche Minderheiten-Identitätsbetroffenheit auf Grund ihrer persönlichen Zugehörigkeit zu o.g. rassenideologischen und rasenhygienischen nationalsozialistischen Diskriminierungs-, Verfolgungs- und Vernichtungszielgruppen aufweisen. UND ZWAR während o.g. fallverantwortlicher Spruchkörper ENTGEGEN den wiederholten Beantragungen des KV, Nazi-Jägers und Anzeigerstatters zu Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren an der nationalsozialistischen Unrechtsprechung beim Amtsgericht Mosbach festhält, indem er die diesbzgl. Sachverhaltsbenennungen, Eingangsbestätigungen, Weiterbearbeitungsmittelungen und Zuständigkeitsverweisungen im anhängigen Verfahrenskomplex verweigert (SIEHE dazu HIER: AMTSGERICHT MOSBACH Az. XIII 69/35 vom 02.07.1935 des Erbgesundheitsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zu den Nazi-Zwangssterilisierungen, ... HIER: AMTSGERICHT MOSBACH FR.N. VIII/595 vom 08.10.1940, Fall Gida Falkenstein des Vormundschaftsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zur Nazi-Euthanasie). SIEHE dazu KONKRETE Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers seit 2022 im anhängigen Verfahrenskomplex.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER BISHER EXPLIZIT NICHT mit jeweils einzelner konkreter Bezugnahme diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte und konkreten Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers seit 2022. Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

### **1.7 Gezielte amtsseitige Benachteiligung des Antragstellers in familienrechtlichen SR-UG-UH-Verfahren wegen seiner Nazi-Jäger-Aktivitäten**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Am 13.06.2024 hat der Anzeigerstatter aus der Gerichtsverhandlung beim Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 heraus um 14:44 Uhr unter der Telefonnummer 110 die Polizei angerufen, ... (aa) weil dem KV, Nazi-Jäger und Anzeigerstatter vor einem deutschen Gericht durch die o.g. Richterin beim Amtsgericht Mosbach als fallverantwortlicher Spruchkörper in 6F 202/21 und 6F 9/22 wiederholt verboten wurde, seine ablehnende Meinung zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus mündlich sowie ordnungsgemäß zu Protokoll vorzubringen, während ABER GLEICHZEITIG gegenüber dem KV wiederholt wahrheitswidrige Rassismussvorwürfe gemacht werden, die dann zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Benachteiligungen des KV bei Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22), Unterhaltsverfahren

(6F 2/22) sowie bei assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex führen ... (ab) während ABER GLEICHZEITIG die KM im familienpsychologischen Gutachten vom 07.04.2022 unter 6F 202/21 Familienangehörige des KV als ein aus der Luft gegriffenes Werturteil wahrheitswidrig und rechtswidrig entgegen der aktuellen AFD-Nazi-Höcke-Rechtsprechung als „NAZI“ bezeichnet ... (ba) weil die o.g. Richterin beim Amtsgericht Mosbach als fallverantwortlicher Spruchkörper nachweisbar im anhängigen Verfahrenskomplex die Strafprozessordnung unter § 158 seit Sommer 2022 bei der gesetzlich geregelten Entgegennahme für konkrete Eingangsbestätigungen, konkrete Sachverhaltsbenennungen und konkrete Weiterbearbeitungsmitteilungen bzw. konkrete Zuständigkeitsverweisungen von Strafanträgen missachtet. UND DIES INSBESONDERE bei eingereichten KV-Strafanträgen beim Amtsgericht Mosbach zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus. Auch der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg hatte bereits das AMTSGERICHT MOSBACH unter 6F 202/21 bereits schriftlich verfahrensrelevant auf diese Sachhalte in der Verfahrensführung beim AMTSGERICHT MOSBACH hingewiesen. (bb) UND DIES INSBESONDERE auch mit den amtsseitigen Verweigerungen von Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen bzw. offiziellen Zuständigkeitsverweisungen bei beantragten Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren, Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren zu o.g. genannten Sachverhalten. Dieser KV-Anruf bei der Polizei aus der Gerichtsverhandlung heraus ist u.a. auch dokumentiert im gerichtlichen Vermerk vom 13.06.2024 unter 6F 9/22 AG MOS.

Im gerichtlichen Vermerk vom 13.06.2024 unter 6F 9/22 dokumentiert HIER der fallverantwortliche Spruchkörper, dass er die seit Jahrzehnten bestehenden außergerichtlichen und gerichtlichen auch öffentlich bekannten Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV zur juristischen und politischen Aufarbeitung von Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika, zu Nationalsozialistischen Verbrechen und Nationalsozialistischem Unrecht missachtet, verachtet und diskreditiert, sowie dass er die Ablehnung des KV von Nationalsozialismus/Rechtsextremismus/Rassismus NICHT als eine besondere Erziehungsqualität für das HIER betroffene afro-deutsche geistig-behinderte Kind (Persönliche Betroffenheit wegen Angehörigkeit von NS-Minderheiten-Diskriminierungszielgruppen) SONDERN als eine benachteiligende Einschränkung für das Sorge- und Umgangsrecht des 30% körperbehinderten KV bewerten will. U.a. unter 6F 9/22 am 13.06.2024 führt die o.g. Richterin beim Amtsgericht Mosbach HIERZU die KV-seitige nachweisbare „Ablehnung des Nationalsozialismus“ als ein Kriterium für eine entscheidungserhebliche Einschränkung des Sorgerechts und Umgangsrechts beim Amtsgericht Mosbach ein mit konkreter Bezugnahme auf die konkreten o.g. KV-Nazi-Jäger-Eingaben an das AMTSGERICHT MOSBACH beginnend seit dem 03.06.2022 zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus SOWIE HIER mit konkreter Bezugnahme auf die diesbzgl. mündlichen Äußerungen des KV und Nazi-Jägers am 13.06.204 unter 6F 9/22. In der konkreten Nationalsozialistischen Familienrechtspraxis ist die „Ablehnung des Nationalsozialismus“ eine Begründung für nationalsozialistisch politisch motivierte Sorgerechtseinschränkungen bzw. für Sorgerechtsentzug, indem auf die angeblich dadurch entstehende Gefährdung des Kindeswohls wegen Widerstandsleistungen gegen den Nationalsozialismus verwiesen wird (Siehe dazu auch die einschlägige rechts-, geschichts- und politikwissenschaftliche und soziologische Fachliteratur). Daher entzieht der fallverantwortliche Spruchkörper mit o.g. Richterin u.a. auch am 13.06.2024 unter 6F 9/22, wie gerichtlich vermerkt und zuvor dargelegt, dem KV und Nazi-Jäger wiederholt mit diskriminierenden, anti-demokratischen und autoritären Verfahrensweisen und Verfahrensführungen das Wort entgegen Art. 5 GG in den gerichtlichen Anhörungen im anhängigen Verfahrenskomplex beim Amtsgericht Mosbach.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER BISHER EXPLIZIT NICHT diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte und konkreten Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers. Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

### **1.8 Handeln und Entscheiden des fallverantwortlichen AG MOS-Spruchkörpers entgegen den Orientierungsleitlinien des Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Unter Missbrauch seines richterlichen Amtes und ENTGEGEN den öffentlichen Vorgaben und Richtlinien des verantwortlichen Direktors des Amtsgericht Mosbach Dr. Lars Niesler zu Handlungs- und Entscheidungsorientierungsvorgaben in den Öffentlichen INFORMATIONSAUSHANGSTAFELN im Amtsgericht Mosbach in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung zu NS-Verbrechen und deren juristischen Aufarbeitungen durch die Mosbacher Justiz nach 1945 verweigert und verbietet HIER der fallverantwortliche Spruchkörper als RichterIn beim Amtsgericht Mosbach u.a. am 13.06.2024 unter 6F 9/22 die kritische Auseinandersetzung mit NS-Verbrechenskomplexen vor dem Amtsgericht Mosbach, INSBESONDERE im Neckar-Odenwaldkreis, sowie INSBESONDERE mit der diesbzgl. mangelhaften Auseinandersetzung der Mosbacher Justiz in der diesbzgl. juristischen Aufarbeitung seit 1945 (SIEHE dazu auch Beweismittel). Und dies insbesondere auch in familienrechtlichen Kontexten von NS-Verbrechen (SIEHE dazu u.a. auch amtsseitig angelegte KV-Sonderbände zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus). Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER BISHER EXPLIZIT NICHT diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte und konkreten Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers. Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

## **2. Amtsseitige verfahrensinhaltliche und kostenbezogene Benachteiligung des Antragstellers auf Grund seiner Nazi-Jäger-Aktivitäten**

ZUR KONKRETEN EINSEITIGEN AMTSSEITIGEN BENACHTEILIGUNG des HIER Geschädigten KV, Nazi-Jägers, Beschwerdeführers und Antragstellers auf Grund seiner o.g. eindeutigen konkreten Haltungen und Aktivitäten gegen Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus wie im Folgenden dargelegt :

### **2.1 Amtsseitige Herabwürdigende Ausschließung angeblicher „verfahrensfremder“ Eingaben**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE bezeichnet HIER die unter Kapitel 1 dargelegten Eingaben des KV, Nazi-Jägers, Beschwerdeführers und Antragstellers unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 mit seiner verfahrens- und entscheidungserheblichen unterdrückenden ausschließenden Abwehr-Intention von Herabwürdigung und Herabsetzung GENERELL als ANGEBLICH „verfahrensfremd“, OHNE ABER dass das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE selbst HIER diese o.g. unter Kapitel 1 dargelegten Eingaben amtsseitig jeweils im Einzelnen EXPLIZIT und KONKRET benennt und sachverhaltsbezogen erläutert (Dazu ergeht gesonderter Sach-Vortrag unter der o.g. Beantragung der Eingabefrist-Verlängerung). Auch aus diesen Gründen werden diese

Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

## **2.2 Amtsseitige Schuldzuweisung an den KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer zur Rassismus-Thematisierung**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Diese o.g. dargelegten Verfahrensintentionen sowohl des AMTSGERICHT MOSBACH als auch des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE zur gezielten Benachteiligung (verfahrensinhaltlich, Kostenauflegung und finanzielle Schädigung) des Antragstellers sind HIER auch dadurch belegt, dass in den jeweiligen Verfahrensführungen immer wieder, HIER auch wieder OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 am 13.08.2024, amtsseitig argumentiert wird, der KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer, der sich in o.g. Verfahren nachweisbar kontinuierlich gegen die wahrheitswidrigen KM-seitigen Rassismus- und Nazi-Unterstellungen in den anhängigen Zivilprozessen zur Wehr setzt, die auch von anderen Verfahrensbeteiligten aufgegriffen und verfahrens- sowie entscheidungsrelevant thematisiert werden; der kontinuierlich und nachweisbar im anhängigen Verfahrenskomplex die amtsseitige Zurückweisung der wahrheits- und rechtswidrigen KM-seitigen Rassismus- und Nazi-Unterstellungen beim AMTSGERICHT MOSBACH beantragt, die das AMTSGERICHT MOSBACH aber nachweisbar bis heute ignoriert und nicht bearbeitet, habe selbst ANGEBLICH mit seinem Eigenverschulden dazu beigetragen, dass „Rassismus“ bzw. Anti-Rassismus „umfangreich“ und „vielfältig“ seinerseits im anhängigen Verfahrenskomplex thematisiert wurden. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 führt HIER DAZU am 13.08.2024 aus, dass der KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer mit seinen „vielfachen, umfangreichen eigenen Eingaben“ im anhängigen Verfahrenskomplex einseitig monologisierend die von der KM und anderen Verfahrensbeteiligten ihm gegenüber erhobenen wahrheitswidrigen „Rassismus“-Vorwürfe und Unterstellungen im Zivilprozess, die HIER auch nachweisbar verfahrens- und entscheidungsrelevant im anhängigen Verfahrenskomplex sind, thematisiert habe UND ZWAR zur ANGEBLICH eigens selbst-verschuldeten persönlichen und beruflichen Rufschädigung innerhalb und außerhalb der Verfahren. Das OLG-KA nimmt HIERBEI eine Täter-Opfer-Umkehr zum Nachteil des HIER o.g. Geschädigten vor. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER ABER BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte und die o.g. konkreten Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers. Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

## **2.3 Amtsseitige angekündigte Arbeitsverweigerung bei umfangreichen vielfältigen Eingaben zur gezielten Benachteiligung des Antragstellers**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE kündigt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 verfahrens- und entscheidungserheblich an, die insbesondere auch unter Kapitel 1 dargelegten „umfangreichen“ detaillierten und „vielfältigen“ Eingaben des KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers im Einzelnen EXPLIZIT NICHT ausreichend würdigen zu wollen, weil dieser Antragsteller und Beschwerdeführer amtsseitig-unangenehm dem OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE viel zu viel schreiben würde. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE kündigt HIER an, sich inhaltlich mit den jeweiligen Eingaben des KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers NICHT KONRET im Einzelnen auseinander setzen zu wollen, um ihn

verfahrensinhaltlich, INSBESONDERE im Sinne von Kapitel 1 (Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus), gezielt und konkret benachteiligen zu wollen, weil diese Antragsteller-Eingaben dem OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE selbst viel zu „umfangreich“ und viel zu „vielfältig“ seien. Gemäß der HIER vorgebrachten Ansicht des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE will das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE in verfahrensökonomischer Intention keine Zeit, Arbeit und Ressourcen in den jeweiligen konkreten Auseinandersetzungen mit den jeweils konkreten Eingaben des KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers im Einzelnen verschwenden, INSBESONDERE auch zu zur gezielten verfahrensinhaltlichen Benachteiligung des Antragstellers und Beschwerdeführers. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE kündigt HIER an, die gesamte Verfahrenskomplexität von 10 Verfahren über drei Jahre seit 2021 im anhängigen Verfahrenskomplex „verfahrensfremd“ zu Lasten, zum Schaden und zum Nachteil des Antragstellers und Beschwerdeführers unsachgerecht reduzieren zu wollen. UND das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE kündigt HIER ABER ZUDEM an, dem Antragsteller in der weiterführenden amtsseitigen Benachteiligung dafür dann noch zusätzlich Kosten und finanzielle Schädigungen auferlegen zu wollen. Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

## **2.4 Amtsseitig willkürliche Verfahrensführungen sowie Entscheidungsfindungen- und begründungen**

### **2.4.1 Amtsseitige Nötigung des Antragstellers**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE bezieht sich HIER EINERSEITS unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 2 Absatz 1 verfahrens- und entscheidungserheblich zur amtsseitig beabsichtigt gezielten Benachteiligung des Antragstellers und Beschwerdeführers auf den AG MOS-gerichtlichen Vermerk vom 15.04.2024 unter 6F 202/21 bzw. 6F 211/21.

ANDERERSEITS benennt und erläutert HIER ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 2 Absatz 1 IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, dass das AMTSGERICHT MOSBACH im gerichtlichen Vermerk vom 13.06.2024 unter 6F 9/22 AMTSGERICHT MOSBACH wie HIER zuvor dargelegt in den Kapiteln „1.2 Amtsseitige nötigende Doppelstrategie für gezielte Benachteiligungen des Antragstellers“; „1.4 Amtsseitige Nötigung des Antragstellers auf Grund seiner Nazi-Jäger-Aktivitäten“; „1.5 Vom Antragsteller thematisierte NS-Verbrechen im Neckar-Odenwaldkreis“; „1.7 Gezielte amtsseitige Benachteiligung des Antragstellers in familienrechtlichen SR-UG-UH-Verfahren wegen seiner Nazi-Jäger-Aktivitäten“ nötigt, bedroht und erpresst damit der Antragsteller und Beschwerdeführer davon ablassen solle Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus INSBESONDERE im Mosbacher justizzuständigen Neckar-Odenwaldkreis vor dem Amtsgericht zu thematisieren, woraufhin der Antragsteller und Beschwerdeführer gerichtlich vermerkt vom 13.06.2024 unter 6F 9/22 die Polizei aus der Gerichtsverhandlung beim AMTSGERICHT MOSBACH telefonisch kontaktiert.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

#### **2.4.2 Amtsseitige Erpressung des Antragstellers**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE bezieht sich HIER EINERSEITS unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 2 Absatz 1 verfahrens- und entscheidungserheblich zur amtsseitig beabsichtigt gezielten Benachteiligung des Antragstellers und Beschwerdeführers auf den AG MOS-gerichtlichen Vermerk vom 15.04.2024 unter 6F 202/21 bzw. 6F 211/21.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE erläutert HIERZU sach- und wahrheitsgerecht, dass der Antragsteller und Beschwerdeführer im Interesse des gemeinsamen afro-deutschen geistig-behinderten Kindes erneut seine eigene Bereitschaft zur Elternkooperation und Bindungstoleranz unter Beweis stellt.

ANDERERSEITS benennt und erläutert HIER ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, dass in zwei familienpsychologischen Gutachten unter 6F 202/21 seitens der gerichtlich beauftragten Sachverständigen dem KV, Antragsteller und Beschwerdeführer gegenüber der KM im konkreten Gegensatz eine weitaus größere Elternkooperation und Bindungstoleranz in Bereitschaften und Kompetenzen elterlicher Verantwortung zugeschrieben und bescheinigt wird. Dies ist auch ein Grund warum, der KV, Antragsteller und Beschwerdeführer nach ca. drei Jahren gerichtlicher Sorge- und Umgangsrechts-Auseinandersetzung im anhängigen Verfahrenskomplex im Sinne des Kindes entschieden hat, sich für das gemeinsame Sorgerecht mit gewöhnlichem Aufenthalt des gemeinsamen Kindes bei der KM sowie mit der sukzessiven Hinführung zu einem paritätischen Wechselmodell auszusprechen. UND DIES obwohl das gerichtlich beauftragten Sachverständigengutachten vom 07.04.2022 unter 6F 202/21 sich für den perspektivischen Verbleib des Kleinkindes beim KV, Antragsteller und Beschwerdeführer ausspricht.

ANDERERSEITS benennt und erläutert HIER ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, dass das AMTSGERICHT MOSBACH HIERZU den KV, Antragsteller und Beschwerdeführer mündlich ohne Protokollierung nötigend bedroht und erpressend unter Druck gesetzt hat, EXPLIZIT gegen den KV zu entscheiden, wenn der KV, Antragsteller und Beschwerdeführer weiterhin auf seine aktenkundig beantragte ABR-Beantragung für das gemeinsame Kind aufrechterhalten und darauf bestehen würde. Diese Vorgehensweise in der Verfahrensführung des AMTSGERICHT MOSBACH kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

#### **2.4.3 Amtsseitiges Ignorieren und Unterdrücken der Eingaben des Antragstellers**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE erläutert und fordert HIER EINERSEITS unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 22.08.2024 auf Seite 1 verfahrens- und entscheidungserheblich zur amtsseitig beabsichtigt gezielten Benachteiligung des Antragstellers und Beschwerdeführers an, dass *„der Beschwerdeführer Sachvortrag, den er im hiesigen Verfahren berücksichtigt wissen will, auch hier zum Aktenzeichen zu übersenden hat.“*

ANDERERSEITS benennt und erläutert HIER ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, dass sowohl das AMTSGERICHT MOSBACH als auch das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE sich amtsseitig bereits

aktenkundig im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex u.a. auch beim KV-RA Herrn Sommer aus Würzburg nachweisbar dokumentiert darüber beschwert hatten, dass der KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer amtsseitig eingefordert EBEN ABSOLUT NICHT EIGENSTÄNDIG Eingaben an das AMTSGERICHT MOSBACH und an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE zu den jeweiligen Aktenzeichen der Verfahren übersenden solle, in denen er u.a. unter Rechtsanwaltpflicht des bevollmächtigten KV-RA Herrn Sommer aus Würzburg sei.

ANDERERSEITS benennt HIER ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor bzgl. der „umfangreichen“ und „vielfältigen“ Eingaben des KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers nebst Anhängen, die der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg ABER am 07.06.2024 unter 16 UF 62/24 beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE eingereicht hatte. In seinen Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 verweigert HIER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE eine konkrete ordnungsgemäße sachgerechte Auseinandersetzung mit den o.g. Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers und kündigt ZUDEM an, dies zur inhaltlichen Verfahrensbenachteiligung des Beschwerdeführers auch künftig im weiteren Verfahrensverlauf unter 16 UF 62/24 EXPLIZIT NICHT tun zu wollen.

ANDERERSEITS benennt HIER ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor bzgl. der „umfangreichen“ und „vielfältigen“ Beweisanträge des Antragstellers und Beschwerdeführers u.a. aus 6F 9/22 und 6F 211/21 bzw. 6F 202/21, die das AMTSGERICHT MOSBACH im anhängigen Verfahrenskomplex aktenkundig EXPLIZIT ignoriert und NICHT bearbeitet hat. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallführungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE behauptet und erläutert HIER EINERSEITS unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 22.08.2024 auf Seite 1 verfahrens- und entscheidungserheblich zur amtsseitig beabsichtigt gezielten Benachteiligung des Antragstellers und Beschwerdeführers, dass *„Soweit das Amtsgericht Schriftsätze des Beschwerdeführers hierher weitergeleitet hat, so wurden diese nicht als Teil des amtsgerichtlichen Verfahrens 6F 9/22 weitergeleitet, sondern lediglich deshalb, weil der Beschwerdeführer auf diesen Schriftsätzen auch das amtsgerichtliche Aktenzeichen des vorliegenden Verfahrens – 6F 2/22 – angegeben hatte.“*

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE widerspricht HIER EINERSEITS unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 22.08.2024 auf Seite 1 verfahrens- und entscheidungserheblich der Beschwerde des KV-RA Herrn Sommer aus Würzburg vom 20.08.2024, dass das Amtsgericht Mosbach *„offensichtlich nicht alle Schriftsätze des Antragstellers, sondern nur selektiv einzelne Schreiben des Antragstellers aus dem Verfahren 6F 9/22, an das Oberlandesgericht weiterleitet.“*

ANDERERSEITS benennt HIER ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, dass der Antragsteller und Beschwerdeführer

grundsätzlich seit 2022 alle HIER verfahrensrelevanten Eingaben in seinen Schriftsätzen zu Beantragungen, Beweisanträgen, Beschwerden, Ein- und Widersprüchen, etc. auch aus anderen Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex EBENFALLS auch mit der diesseitigen AKTENZEICHKENNZEICHNUNG 6F 2/22 versehen hat. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallführungen bezeugen. U.a. ist dadurch HIER das NUR SELEKTIVE KV-Eingaben-Weiterleiten des Amtsgericht Mosbach an das Oberlandesgericht Karlsruhe HIER aktenkundig dokumentiert und belegt.

ANDERERSEITS hat HIER ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT alle immer noch o.g. ausstehenden KV-Eingaben beim AMTSGERICHT MOSBACH zur Weiterleitung seitens des vorinstanzlichen fallverantwortlichen AMTSGERICHT MOSBACH nach der KV-RA-Beschwerde Herrn Sommer aus Würzburg vom 20.08.2024 unter 16 UF 62/24 eingefordert.

HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, sich amtsseitig an das AMTSGERICHT MOSBACH zu wenden und sämtliche o.g. ausstehenden KV-Eingaben an das Amtsgericht Mosbach aus anderen Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex, die ZUDEM auch KONKRET und NACHWEISBAR mit 6F 2/22 = OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 gekennzeichnet sind, NICHT nur zur amtsseitig selektiven sondern nachweisbaren zur vollumfassenden und vollständigen Weiterleitung vom AG an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE anzufordern. UND ZWAR um HIER weitere Benachteiligungen des Antragstellers und Beschwerdeführers zu vermeiden.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

#### **2.4.4 Amtsseitige Bedrohung des Antragstellers durch beabsichtigte Erfolglosigkeitsbescheidung des Antragsbegehrens und durch beabsichtigte Kostenauflegungen**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Wie HIER zuvor dargelegt in den Kapiteln „1.2 Amtsseitige nötige Doppelstrategie für gezielte Benachteiligungen des Antragstellers“; „1.4 Amtsseitige Nötigung des Antragstellers auf Grund seiner Nazi-Jäger-Aktivitäten“; „1.5 Vom Antragsteller thematisierte NS-Verbrechen im Neckar-Odenwaldkreis“; „1.7 Gezielte amtsseitige Benachteiligung des Antragstellers in familienrechtlichen SR-UG-UH-Verfahren wegen seiner Nazi-Jäger-Aktivitäten“ nötigt, bedroht und erpresst HIER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 Absatz 1 den Antragsteller und Beschwerdeführer, damit der Antragsteller und Beschwerdeführer davon ablassen solle, auch zukünftig Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus INSBESONDERE im Mosbacher justizzuständigen Neckar-Odenwaldkreis vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe zu thematisieren.

Sowohl das Amtsgericht Mosbach als auch das Oberlandesgericht Karlsruhe verfolgen seit 2021 HIERBEI eine nötige Doppelstrategie mit einer kontinuierlichen inhaltlichen Verfahrensbenachteiligung im o.g. beim AMTSGERICHT MOSBACH anhängigen Verfahrenskomplex EINERSEITS und den Verfahrenskostenauflegungen sowie weiteren finanziellen Schädigungen ANDERERSEITS gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer ENTGEGEN Art. 5 GG, damit der HIER geschädigte KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer unter der HIER vorliegend amtsseitig eingeforderten Handlung, Duldung und Unterlassung am 13.06.2024 unter 6F 9/22 AMTSGERICHT MOSBACH sowie unter 16

UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE-Verfügungen vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 ...

... davon ablassen solle, Eingaben zu juristischen Aufarbeitungen von Deutschen Kolonialverbrechen, Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus und zur AFD sowohl beim AMTSGERICHT MOSBACH als auch beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE seit 2022 auch künftig einzureichen und dann auch noch anschließend deren ordnungs- und sachgemäße Bearbeitungen einzufordern

... davon ablassen solle, sowohl das AMTSGERICHT MOSBACH als auch das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE sowohl verfahrensintern als auch öffentlich dafür zu kritisieren, dass die o.g. Eingaben zu beantragten juristischen Aufarbeitungen NICHT ordnungs- und sachgemäß bearbeitet werden. Dies betrifft im situativen Kontext zu o.g. Sachverhalten u.a. o.g. Strafanträge an das AMTSGERICHT MOSBACH gemäß Strafprozessordnung § 158; o.g. beantragte Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren; o.g. beantragte Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren.

... davon ablassen solle, die mangelhafte juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen durch die deutsche Nachkriegsjustiz nach 1945 vor und bei dem AMTSGERICHT MOSBACH und OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE zu thematisieren, die auch schon im öffentlichen Diskurs; in den Rechts-, Geschichts-, Politik-Wissenschaften, etc.; beim Deutschen Bundestag und auch in den Aussagen von deutschen Bundespräsidenten wie u.a. Gauck und Steinmeier thematisiert wurden. UND DIES INSBESONDERE im KONKRETEN Zuständigkeitsbereich des AMTSGERICHT MOSBACH und OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE bzgl. NS-Verbrechen im Neckar-Odenwaldkreis und deren mangelhafte juristische Aufarbeitung nach 1945 durch die Mosbacher Nachkriegsjustiz.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER BISHER EXPLIZIT NICHT diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte und konkreten Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers. Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

## **2.5 Weitere Begründungen und Beantragungen**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, den nachweislich Schutz vor Benachteiligung und Diskriminierung des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers zu gewährleisten, weil der Antragsteller und Beschwerdeführer gemäß der Meinungsfreiheit unter Art. 5 GG sowohl das AMTSGERICHT MOSBACH und das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE in seinen Verfahrensführungen und Entscheidungsfindungen und Entscheidungsbeurteilungen "umfangreich" und "vielfältig" sowohl verfahrensintern als auch öffentlich kritisiert.

Weitere Begründungen und Beweisanträge folgen zeitnah.

## **3 Beweismittel, Begründung und Glaubhaftmachung**

... o.g. Verfahrenskomplexe bei AMTSGERICHT MOSBACH und OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE

... AG MOS-amtsseitig angelegte KV-Eingaben-Sonderbände zu Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika, Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus

... Online-Dokumentation: <http://nationalsozialismus-in-mosbach-baden.de/>

... Öffentliche INFORMATIONSAUSHANGSTAFELN im Amtsgericht Mosbach in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung zu NS-Verbrechen und deren juristischen Aufarbeitungen durch die Mosbacher Justiz nach 1945 ... NS-Schreibtischtäter als Haupt- und Exzessivtäter, Nazi-Justizverbrechen sowie Kontinuität von NS-Funktionseleiten und Nazi-Juristen nach 1945 am Beispiel des Nazi-Staatsrechtlers, NS-Rechtstheoretikers Carl Schmitt. Die antisemitischen Nürnberger Gesetze von 1935 nannte er eine „Verfassung der Freiheit“. Er vertrat die Freund-Feind-Theorie zur Rechtfertigung und Beförderung der NS-Ideologien für den Nazi-Angriffs-Terror- und Vernichtungskrieg gegen äußere Feinde und für die NS-Verfolgung und NS-Vernichtung der inneren politischen, rassenideologischen und rassenhygienischen Feinde. Mit seiner Theorie der Großraumordnung rechtfertigte Schmitt den Nazi-Angriffs-Terror- und Vernichtungskrieg in Europa. Vor dem Primat einer unbedingten Wahrung der nationalen Souveränität vor allem autoritärer Staaten gegenüber den Forderungen der Demokratie lehnte Schmitt internationale Sanktionen ab.

Mit freundlichen Grüßen, Bernd Michael Uhl